

**Satzung über die Erhebung von
Niederschlagswassergebühren
des
Abwasser-Zweckverbandes Südholstein
(Niederschlagswassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 2, 3 Abs. 1, 5 Absätze 1 und 6, 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie 19 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung, der §§ 44 Absätze 1 und 3 und 46 Abs. 3 des Landeswassergesetzes, § 3 der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein, des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 1 Satz 1 u. 2, des § 6 Abs. 1 – 7 und des § 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der §§ 1 und 2 AG-AbwAG in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des AZV Südholstein vom 7. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:

Gemeinsame Bestimmungen / Grundlagen der Gebührenerhebung

§ 1 Allgemeines

- (1) Der AZV Südholstein (AZV) betreibt zentrale öffentliche Einrichtungen für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Ortsentwässerungssatzung) vom 25.06.2019 und der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Ortsentwässerungssatzung) vom 09.12.2020 beide in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der AZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung und ihrer Anlagen Gebühren für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen.

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen und für die ggf. nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Niederschlagswassergebühren nach Maßgabe der folgenden Regelungen erhoben.
- (2) Niederschlagswassergebühren werden als
 - Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind,und als
 - Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung einleiten oder in diese entwässern,erhoben.
- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den
 - Kosten für die eigenen Anlagen des AZV auch
 - laufende Kosten für die Nutzung Anlagen Dritter, deren der AZV sich zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient,

- die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter, deren der AZV sich zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient, und
- Abschreibungen für dem AZV unentgeltlich überlassene Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen,

ein. Der Wert von unentgeltlich überlassenen Niederschlagswasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als „aus beitragsähnlichen Entgelten“ finanziert.

§ 3

Grundgebührenmaßstab

Die Grundgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.

§ 4

Zusatzgebührenmaßstab

- (1) Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten oder sonst abflusswirksamen Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Gemeinde oder des AZV, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, gelangt. Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter. Flächen werden jeweils auf volle Quadratmeter gerundet.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat dem AZV auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlage mitzuteilen.
- (3) Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert dem AZV mitzuteilen. Die Mitteilung ist eine Abgabenerklärung im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der AZV die Berechnungsdaten schätzen.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer. Der AZV ist abweichend von Satz 1 berechtigt, die Gebührensschuld auch dinglich und schuldrechtlich Nutzungsberechtigten gegenüber geltend zu machen.

- (2) Mehrere Eigentümer sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald das Grundstück an die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühren besteht, sobald das Grundstück an die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Niederschlagswasser zuführt.

§ 7

Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich; es werden Vorausleistungen für schon entstandene Ansprüche erhoben.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 8

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Für das Jahr 2018 ist der Erhebungszeitraum 01.02. bis 31.12.2018.

§ 9

Vorausleistungen

Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können vom AZV Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

§ 10

Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben dem AZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Beauftragte des AZV dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten durch den AZV zulässig. Dies betrifft vor allem Daten aus dem Grundbuch, dem Melde- und Gewerberegister sowie dem Amtlichen Liegenschaftskataster. Der AZV darf sich diese Daten (s. Anlage 3) über eigenen Zugriff auf das Elektronische Grundbuch, dem Landesportal sowie aus Geodatenbanken beschaffen oder von den datenführenden Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwenden und weiterverarbeiten.
- (2) Der AZV ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Erforderliche Daten sind:
 - Kundennummer, Namen, Adressdaten, Bankverbindungen, Zahlungskonditionen
 - grundstücksbezogene Daten, wie Katasterbezeichnung, Grundstücksnutzung, Grundstücksgröße, Befestigung
 - gebäudebezogene Daten wie Bebauung, Nutzung
 - abwassertechnische Daten wie Entwässerungsart, Abwasserbeschaffenheit, Untersuchungsmethoden und Untersuchungsergebnisse.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 4 Absätze 2 und 3 und § 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des KAG und können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Februar 2018 in Kraft. Sie ersetzt die Niederschlagswassergebührensatzung vom 22.12.2017.
- (2) Die Rückwirkung gilt nicht für durch bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen abgeschlossene Sachverhalte. Für den Zeitraum der Rückwirkung dieser Satzung dürfen Abgabepflichtige durch diese Satzung gegenüber den ersetzten Satzungsregelungen nicht schlechter gestellt werden.

Hetlingen, 9. Dezember 2020

gez. Die Verbandsvorsteherin

Anlage 1 zur Niederschlagswassergebührensatzung des AZV Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die **Stadt Barmstedt**

§ 1

Grundgebührenmaßstab

Keine Festsetzungen

§ 2

Zusatzgebührenmaßstab

- (1) § 4 Absatz 1 der Gemeinsamen Bestimmungen gilt auch für Niederschlagswasser, das über gemeinsame Grundstücksanschlüsse mit Nachbarn in die Abwasseranlagen gelangt.
- (2) Änderungen der bebauten und befestigten Fläche haben die Gebührenpflichtigen unverzüglich zu erklären.
- (3) Niederschlagswasser von Flächen, das bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren berücksichtigt wurde, ist bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren unberücksichtigt zu lassen. Die bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr berücksichtigte Menge wird geteilt durch den durchschnittlich in Barmstedt im Jahr anfallenden Niederschlag. Daraus ergibt sich die Abzugsfläche von der Fläche nach § 4 der Gemeinsamen Bestimmungen. Der AZV ist berechtigt, die Wassermengen und Flächen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Eine Reduzierung der Gebühr für Niederschlagswasser nach § 7 a) der Anlage 1 auf 25 % wird dem Grundstückseigentümer gewährt, der 1 Kubikmeter Speichervolumen pro 100 m² versiegelte Fläche nachweisen und dieses Wasser für eigene Zwecke verwenden kann.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser

- (1) Neben Niederschlagswasser wird auch Kühl- und Brüdenwasser, welches den Anforderungen nach § 7 a WHG i. V. m. den Anhängen 31 und 3 der Abwasserverordnung zu entsprechen hat, über die Niederschlagswasserkanalisation abgeleitet. Hierfür bedarf es einer zusätzlichen Genehmigung.
- (2) Die Grundgebühr wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben. Die Zusatzgebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (3) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der Einleitstellen bemessen. Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Wassermenge, die in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Zusatzgebühr ist ein Kubikmeter Kühl- und Brüdenwasser.

- (4) Die Gebühr für die Beseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (5) Maßstab für die Gebühr ist die Wassermenge, die in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Kühl- und Brändenwasser.
- (6) Als in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
 - die tatsächlich eingeleiteten Wassermengen, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.
 - die Wassermengen, welche aus eindeutig festgestellten Stoffströmen auf Basis von geeichten Messgeräten ermittelt werden können.
- (7) Der Gebührensatz für Kühl- und Brändenwasser nach § 7 b) der Anlage 1 findet nur dann Anwendung, wenn die Einleitung in die Niederschlagswasserkanalisation gleichmäßig erfolgt. Für unregelmäßige oder ungleichmäßige Einleitungen wird der Gebührensatz nach § 7 b) der Anlage 1 um 30 % erhöht.

§ 4

Entstehung des Gebührenanspruches

Der Gebührenanspruch entsteht

- für Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung am 1. Januar eines jeden Jahres, bei Neuanschlüssen jedoch mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses an die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung.
- für Gebühren für die Einleitung von Kühl- und Brändenwasser durch die Einleitung.

§ 5

Vorausleistungen

Vorausleistungen können in mehrere Teilbeträge aufgeteilt und mit den nach § 9 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen berechneten Beträgen mit je einem Elftel des Betrages am 1. eines jeden Monats, beginnend am 01.02., in gleichmäßigen Abständen erhoben werden. In Einzelfällen ist der AZV berechtigt, die Vorausleistungen abweichend von Satz 1 aufzuteilen und festzusetzen.

§ 6

Gebührensatz Grundgebühr

Die Grundgebühr für die Beseitigung von Kühl- und Brändenwasser beträgt 40.000,00 € je Einleitstelle.

§ 7
Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr beträgt für die

a) Niederschlagswasserbeseitigung

aa)	ab dem 01.02.2018 bis zum 31.12.2018	0,45 €/m ²
ab)	ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2019	0,40 €/m ²
ac)	ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2020	0,52 €/m ²
ad)	ab dem 01.01.2021	0,46 €/m ²

b) Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser

ba)	ab dem 01.02.2018 bis zum 31.12.2018	0,17 €/m ³
bb)	ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2019	0,10 €/m ³
bc)	ab dem 01.10.2020 bis zum 31.12.2020	0,19 €/m ³
bd)	ab dem 01.01.2021	0,16 €/m ³ .

Anlage 2 zur Niederschlagswassergebührensatzung des AZV Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die **Gemeinde Hemdingen**

§ 1

Grundgebührenmaßstab

Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen Grundstücke bemessen.

§ 2

Zusatzgebührenmaßstab

Änderungen der bebauten und befestigten Fläche haben die Gebührenpflichtigen unverzüglich zu erklären.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brändenwasser

Keine Festsetzungen

§ 4

Entstehung des Gebührenanspruches

Der Gebührenanspruch entsteht am 1. Januar eines Kalenderjahres, bei Neuanschlüssen jedoch mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses an die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung.

§ 5

Vorausleistungen

Vorausleistungen werden in mindestens drei Teilbeträge aufgeteilt und mit den nach § 9 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen berechneten Beträgen in gleichmäßigen Abständen im Jahresverlauf erhoben. In Einzelfällen ist der AZV berechtigt, die Vorausleistungen abweichend von Satz 1 aufzuteilen und festzusetzen.

§ 6

Gebührensatz Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt pro Grundstück 40,00 €/a.

§ 7
Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt

- | | |
|---|-------------------------|
| a) ab dem 01.02.2018 bis zum 31.12.2018 | 0,26 €/m ² |
| b) ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 | 0,25 €/m ² |
| c) ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 | 0,30 €/m ² |
| d) ab dem 01.01.2021 | 0,28 €/m ² . |

Anlage 3 zur Niederschlagswassergebührensatzung des AZV Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die **Gemeinde Ellerhoop**

§ 1

Grundgebührenmaßstab

Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen Grundstücke bemessen.

§ 2

Zusatzgebührenmaßstab

Änderungen der bebauten und befestigten Fläche haben die Gebührenpflichtigen unverzüglich zu erklären.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser

Keine Festsetzungen

§ 4

Entstehung des Gebührenanspruches

Der Gebührenanspruch entsteht am 1. Januar eines Kalenderjahres, bei Neuanschlüssen jedoch mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses an die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung.

§ 5

Vorausleistungen

Vorausleistungen werden in mindestens drei Teilbeträge aufgeteilt und mit den nach § 9 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen berechneten Beträgen in gleichmäßigen Abständen im Jahresverlauf erhoben. In Einzelfällen ist der AZV berechtigt, die Vorausleistungen abweichend von Satz 1 aufzuteilen und festzusetzen.

§ 6

Gebührensatz Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt pro Grundstück 50,00 €/a.

§ 7
Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt

- | | |
|---|-------------------------|
| a) ab dem 01.02.2018 bis zum 31.12.2018 | 0,31 €/m ² |
| b) ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 | 0,19 €/m ² |
| c) ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 | 0,61 €/m ² |
| d) ab dem 01.01.2021 | 0,57 €/m ² . |

Anlage 4 zur Niederschlagswassergebührensatzung des AZV Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die **Gemeinde Bokholt-Hanredder**

§ 1

Grundgebührenmaßstab

Keine Festsetzungen

§ 2

Zusatzgebührenmaßstab

Änderungen der bebauten und befestigten Fläche haben die Gebührenpflichtigen unverzüglich zu erklären.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser

Keine Festsetzungen

§ 4

Entstehung des Gebührenanspruches

Der Gebührenanspruch entsteht am 1. Januar eines Kalenderjahres, bei Neuanschlüssen jedoch mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses an die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung.

§ 5

Vorausleistungen

Vorausleistungen werden in mindestens drei Teilbeträge aufgeteilt und mit den nach § 9 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen berechneten Beträgen in gleichmäßigen Abständen im Jahresverlauf erhoben. In Einzelfällen ist der AZV berechtigt, die Vorausleistungen abweichend von Satz 1 aufzuteilen und festzusetzen.

§ 6

Gebührensatz Grundgebühr

Keine Festsetzungen

§ 7
Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt

- | | |
|---|-------------------------|
| a) ab dem 01.02.2018 bis zum 31.12.2018 | 0,66 €/m ² |
| b) ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 | 0,54 €/m ² |
| c) ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 | 0,66 €/m ² |
| d) ab dem 01.01.2021 | 0,41 €/m ² . |

Anlage 5 zur Niederschlagswassergebührensatzung des AZV Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die **Gemeinde Borstel-Hohenraden**

§ 1

Grundgebührenmaßstab

Keine Festsetzungen

§ 2

Zusatzgebührenmaßstab

(1) Abweichend von den Regelungen in § 4 der Gemeinsamen Bestimmungen werden für Flächen, die die Versickerung eines Teils des Niederschlags ermöglichen, Nachlässe im Gebührenmaßstab für die angeschlossenen Flächen berücksichtigt. Der Nachlass beträgt für

- | | |
|--|------|
| a) Dachbegrünungen: | 25 % |
| b) mit Rasengittersteinen befestigte Flächen: | 50 % |
| c) teilwasserdurchlässige Grundstücksflächen
(z. B. unverdichteter Schotter, Schlacken, Rollkies) | 50 % |
| d) Oberflächenbefestigungen aus wasserdurchlässigen Materialien mit
einem Abflussbeiwert von max. 0,6 sowie mindestens zwei Zentimeter
breite Rasenfugen | 40 % |

(2) Änderungen der bebauten und befestigten Fläche haben die Gebührenpflichtigen unverzüglich zu erklären.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser

Keine Festsetzungen

§ 4

Entstehung des Gebührenanspruches

Der Gebührenanspruch entsteht am 1. Januar eines Kalenderjahres, bei Neuanschlüssen jedoch mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses an die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung.

§ 5
Vorausleistungen

Der nach § 9 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen berechnete Betrag wird in einer Vorausleistung zur Jahresmitte erhoben. In Einzelfällen ist der AZV berechtigt, die Vorausleistungen abweichend von Satz 1 aufzuteilen und festzusetzen.

§ 6
Gebührensatz Grundgebühr

Keine Festsetzungen

§ 7
Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt

- | | |
|---|-----------------------|
| a) ab dem 01.02.2018 bis zum 31.12.2019 | 0,51 €/m ² |
| b) ab dem 01.01.2020 | 0,67 €/m ² |

Anlage 6 zur Niederschlagswassergebührensatzung des AZV Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied
Bestimmungen für die **Gemeinde Prisdorf**

§ 1

Grundgebührenmaßstab

Keine Festsetzungen

§ 2

Zusatzgebührenmaßstab

(1) Abweichend von den Regelungen in § 4 der Gemeinsamen Bestimmungen werden für Flächen, die die Versickerung eines Teils des Niederschlags ermöglichen, Nachlässe im Gebührenmaßstab für die angeschlossenen Flächen berücksichtigt. Der Nachlass beträgt für

a) Dachbegrünungen:	25 %
b) Reetdächer:	25 %
c) Flächen, die über Regenwassernutzungssysteme einleiten:	25 %
d) mit Rasengittersteinen befestigte Flächen	50 %
e) mit Kies, Schotterrasen befestigte Flächen:	50 %
f) mit Pflaster mit offenen Fugen ≥ 1 cm befestigte Flächen:	50 %
g) mit Verbundsteinen mit offenen Fugen ≥ 1 cm befestigte Flächen:	50 %
h) mit Sickersteinen befestigte Flächen:	75 %

(2) Änderungen der bebauten und befestigten Fläche haben die Gebührenpflichtigen unverzüglich zu erklären.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser

Keine Festsetzungen

§ 4

Entstehung des Gebührenanspruches

Der Gebührenanspruch entsteht am 1. Januar eines Kalenderjahres, bei Neuanschlüssen jedoch mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses an die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung.

§ 5
Vorausleistungen

Der nach § 9 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen berechnete Betrag wird in einer Vorausleistung zur Jahresmitte erhoben. In Einzelfällen ist der AZV berechtigt, die Vorausleistungen abweichend von Satz 1 aufzuteilen und festzusetzen.

§ 6
Gebührensatz Grundgebühr

Keine Festsetzungen

§ 7
Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt

ab dem 01.01.	2019	0,39 €/m ² .
---------------	------	-------------------------

Anlage 7 zur Niederschlagswassergebührensatzung des AZV Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die **Gemeinde Hetlingen**

§ 1

Grundgebührenmaßstab

Keine Festsetzungen

§ 2

Zusatzgebührenmaßstab

- (1) Abweichend von den Regelungen in § 4 der Gemeinsamen Bestimmungen werden für Flächen, die die Versickerung eines Teils des Niederschlags ermöglichen, Nachlässe im Gebührenmaßstab für die angeschlossenen Flächen berücksichtigt. Bei an die Kanalisation angeschlossenen Dächern, die dauerhaft begrünt sind (z.B. Grasdächer), vermindert sich die Niederschlagswassergebühr für diese Fläche um 50 v.H.
- (2) Änderungen der bebauten und befestigten Fläche haben die Gebührenpflichtigen unverzüglich zu erklären.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser

Keine Festsetzungen

§ 4

Entstehung des Gebührenanspruches

Der Gebührenanspruch entsteht am 1. Januar eines Kalenderjahres, bei Neuanschlüssen jedoch mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses an die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung.

§ 5

Vorausleistungen

Vorausleistungen können in mindestens drei Teilbeträge aufgeteilt und mit den nach § 9 Satz 2 der Gemeinsamen Bestimmungen berechneten Beträgen in gleichmäßigen Abständen im Jahresverlauf erhoben werden. In Einzelfällen ist der AZV berechtigt, die Vorausleistungen abweichend von Satz 1 aufzuteilen und festzusetzen.

§ 6
Gebührensatz Grundgebühr

Keine Festsetzungen

§ 7
Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt

- | | |
|---|-------------------------|
| a) ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 | 0,32 €/m ² |
| b) ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 | 0,42 €/m ² |
| c) ab dem 01.01.2021 | 0,76 €/m ² . |

Anlage 8 zur Niederschlagswassergebührensatzung des AZV Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die **Gemeinde Kummerfeld**

§ 1

Grundgebührenmaßstab

Keine Festsetzungen

§ 2

Zusatzgebührenmaßstab

- (1) Abweichend von den Regelungen in § 4 der Gemeinsamen Bestimmungen werden für Flächen, die die Versickerung eines Teils des Niederschlags ermöglichen, Nachlässe im Gebührenmaßstab für die angeschlossenen Flächen berücksichtigt. Der Nachlass beträgt für
- | | |
|--|------|
| a) Dachbegrünungen: | 25 % |
| b) mit Rasengittersteinen befestigte Flächen: | 50 % |
| c) teilwasserdurchlässige Grundstücksflächen (z. B. unverdichteter Schotter, Schlacken, Rollkies) | 50 % |
| d) Oberflächenbefestigungen aus wasserdurchlässigen Materialien mit einem Abflussbeiwert von max. 0,6 sowie mindestens zwei Zentimeter breite Rasenfugen | 40 % |
- (2) Änderungen der bebauten und befestigten Fläche haben die Gebührenpflichtigen unverzüglich zu erklären.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Beseitigung von Kühl- und Brüdenwasser

Keine Festsetzungen

§ 4

Entstehung des Gebührenanspruches

Der Gebührenanspruch entsteht am 1. Januar eines Kalenderjahres, bei Neuanschlüssen jedoch mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses an die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung.

§ 5
Vorausleistungen

Der nach § 9 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen berechnete Betrag wird in einer Vorausleistung zur Jahresmitte erhoben. In Einzelfällen ist der AZV berechtigt, die Vorausleistungen abweichend von Satz 1 aufzuteilen und festzusetzen.

§ 6
Gebührensatz Grundgebühr

Keine Festsetzungen

§ 7
Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt

- | | |
|---|-------------------------|
| a) ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 | 0,64 €/m ² |
| b) ab dem 01.01.2021 | 0,72 €/m ² . |